

13.03.97**Antrag****der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes****Punkt 31 der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997****Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:**

Der Bundesrat hält neben der Einführung der Visums- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht - als Instrument der Zuwanderungssteuerung *vor der Einreise* - auch Regelungen über die *Zuwanderungssteuerung nach der Einreise* durch eine quotengerechte Verteilung, entsprechend den für über 16-Jährige geltenden Regelungen des Asylverfahrensgesetzes, für erforderlich. Die derzeitige Regelung fördert den Aufbau und die Verfestigung krimineller Strukturen und den gezielten, planmäßigen Einsatz von Minderjährigen - etwa in der Drogenszene von Großstädten - zur Begehung von Straftaten. Diese Praxis muß dadurch unterbunden werden, daß eine Sicherheit über den Aufenthaltsort der Minderjährigen für die Beteiligten nicht mehr gegeben ist.

Die gegenwärtigen Beratungen im Vermittlungsausschuß zu dem Deutschen Bundestag am 14.11.1996 beschlossenen Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 870/96) sollten daher genutzt werden, Regelungen für eine quotengerechte Verteilung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre zu schaffen, die eine Zuwanderungssteuerung nach der Einreise sicherstellen.

Ausgeliefert am 14. MRZ. 1997